

AUSSCHLUSS VOM
STANDESAMT

**Verfassungs-
gerichtshof bestätigt
sexuellen Rassismus**



Ausschluss vom Standesamt

Verfassungsgerichtshof bestätigt sexuellen Rassismus

Der Verfassungsgerichtshof hat den Ausschluss homosexueller Paare von den Standesämtern bestätigt. Ihre Verbannung auf die Bezirksverwaltungsbehörden liege im Ermessensspielraum des Gesetzgebers. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, zeigt sich schockiert und kündigt Beschwerde an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof an.



RKL-Generalsekretär Walter Dietz und sein Partner Boontawee Suttasom leben in Wien und sind seit über 17 Jahren ein Paar. Manfred Hörmann und Felix Moser sind ebenfalls seit vielen Jahren ein Paar und führen gemeinsam eine Landwirtschaft in Stallhofen in der Steiermark. Beide Paare haben am jeweiligen Standesamt die Zulassung zur *Eheschließung* beantragt. Für den Fall, dass ihnen dies verweigert wird, begehren sie die *Schließung der EP am Standesamt*. Dies wurde abgelehnt und der Fall landete beim Verfassungsgerichtshof. Dieser hat die Beschwerden nun zur Gänze abgewiesen (VfGH 09.10.2012, B 121/11, B 137/11). Sowohl das Eheverbot als auch die Verbannung der gleichgeschlechtlichen Paare vom Standesamt auf die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate), die ansonsten für Gewerbebewilligungen, Führerscheine, Aufenthaltsbewilligungen und ähnlich unromantische Dinge zuständig sind, liege im Ermessensspielraum des Gesetzgebers.

Österreichische Besonderheit

Bezüglich des Eheverbotes zitierte der VfGH neuerlich seine bereits 2003 gegebene Begründung, dass verschiedene geschlechtliche Beziehungen „grundsätzlich auf die Möglichkeit der Elternschaft“ ausgerichtet seien, obwohl sowohl das österreichische Gesetz als auch die katholische Kirche seit jeher Ehen von Frauen nach dem Wechsel, am Sterbett sowie Josefschen zugelassen hat, die ganz und gar nicht auf die Möglichkeit der Elternschaft ausgelegt sind. Die Verbannung der homosexuellen Paare auf eine Sonderbehörde ist eine österreichische und deutsche Besonderheit. So etwas gab es außer in Österreich nur in einigen deutschen Bundesländern, die

diese sexuelle Rassentrennung mittlerweile allesamt aufgehoben haben.

Die Trennung homo- und heterosexueller Paare erfolgte auf Drängen der ÖVP, die der eingetragenen Partnerschaft nur unter dieser Bedingung zustimmen wollte. Besonders aufgefallen war damals der heutige ÖVP-Obmann und Außenminister Spindelegger, der es heterosexuellen Paaren nicht zumuten wollte, dass sie bei Ihrer Heirat mit gleichgeschlechtlichen Paaren konfrontiert werden, die auf die EP-Schließung warten. So wie bei der ethnischen Rassentrennung Weißen nicht zugemutet werden sollte, mit (von der Hautfarbe her) Schwarzen in einem Bus zu sitzen oder eine Gaststätte zu teilen ...

VfGH widerspricht eigener Judikatur

Noch in seiner Bindestrich-Entscheidung (VfGH 03.03.2012, G 131/11, Rz 18) erklärte es der Verfassungsgerichtshof zur verbotenen Diskriminierung, wenn der einzige Zweck einer Unterscheidung zwischen homo- und heterosexuellen Paaren in der Abgrenzung der beiden Gruppen besteht (Rz 18). Jetzt hat er genau eine solche himmelschreiende Abgrenzung als Selbstzweck („aus Prinzip“) gerechtfertigt. Nicht nur das Eheverbot sei in Ordnung sondern sogar die Verbannung der homo-

sexuellen Paare vom Standesamt auf eine schmucklose Sonderbehörde.

Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, zeigt sich zutiefst enttäuscht, dass die dreizehn VerfassungsrichterInnen, die HüterInnen der Menschenrechte sein sollten, nicht nur die Trennung in ein heterosexuelles Ghetto (die Zivilehe) einerseits und ein homosexuelles Ghetto (eingetragene Partnerschaft) andererseits als menschenrechtskonform erklärt hat sondern sogar die sexuelle Rassentrennung der Verbannung der gleichgeschlechtlichen Paare von den Standesämtern auf schmucklose Sonderbehörden.

„Wir sind schockiert, dass die Verfassungsrichter diese international einzigartige sexuelle Rassentrennung bestätigen“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt der Beschwerdeführer *Dr. Helmut Graupner*, „Mit der gleichen Begründung des Ermessensspielraums des Gesetzgebers, mit dem sie 1989 das schwer menschenrechtswidrige anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz aufrechterhalten haben“. „Wie damals bleibt uns nun nur mehr die Hoffnung auf den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof“, schließt Graupner. ●



PERSONENSTANDSRECHT

Auch Regierungskoalition hält an Diskriminierung fest



Nicht nur der Verfassungsgerichtshof verweigert die Gleichstellung von EP und Ehe im Personenstandsrecht, auch die Regierungskoalition aus SPÖ und ÖVP.

→ Das Familienrechtspaket von Karl und Heinisch-Hosek sieht eine gravierende Liberalisierung des Namensrechts vor. Künftig soll nicht nur ein/e der EhepartnerInnen einen Doppelnamen führen dürfen sondern dürfen das beide, und auch der gemeinsame Name darf künftig ein Doppelname sein. Führt bereits einer oder beide einen Doppelnamen, darf der gemeinsame Doppelname auch aus Namensbestandteilen beider PartnerInnen zusammengesetzt werden.

Für eingetragene Paare soll all das nicht gelten. Sie werden weiterhin nur einen einfachen Namen (keinen Doppelnamen) als gemeinsamen Namen wählen dürfen. Weiterhin darf lediglich jene/r PartnerIn, der/die den Namen des/der anderen annimmt, einen Doppelnamen führen (also den bisherigen eigenen Namen nach- oder voranstellen), nicht aber beide.

Und soeben wurde im Nationalrat das neue Personenstandsgesetz 2013 verabschiedet, das alle Diskriminierungen des alten übernimmt. Die SPÖ hat keine Anstrengungen unternommen, um auch die Beseitigung nur einer dieser Diskriminierungen durchzusetzen, obwohl sie die lange Liste der Diskriminierungen stets damit gerechtfertigt hat, dass es sich beim EP-Gesetz ja nur um einen ersten Schritt und um ein unvollendetes Werk handle ... ●

ÖGS

Amtsverlust & Fußfessel: SexualwissenschaftlerInnen fordern gleichen Schutz für alle Gewaltopfer

In ihren Stellungnahmen zu den aktuellen Gesetzesentwürfen zu Amtsverlust und Fußfessel wendet sich die **Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS)** nachdrücklich gegen die Sonderbehandlung von SexualstraftäterInnen und fordert gleichen Schutz für alle Gewaltopfer.

→ Die Bundesregierung hat dem Nationalrat Regierungsvorlagen vorgelegt, mit denen die Regelungen für den Amtsverlust nach Straftaten und für den elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) als Alternative zum Gefängnis erheblich verschärft werden – jedoch (mit nur drei Ausnahmen beim Amtsverlust) ausschließlich für SexualstraftäterInnen.

Wer hingegen beispielsweise im Privaten (s)eine Frau krankhausreif zusammenschlägt und dafür (wie allzuoft) mit nicht mehr als einem Jahr (oder mehr als sechs Monate unbedingt) bestraft wird, muss den automatischen Amtsverlust nicht fürchten. Und nichtsexuelle Gewalttäter erhalten eine Einzelfallprüfung, die dazu führen kann, dass sie keinen einzigen Tag ins Gefängnis müssen, selbst dann, wenn sie ihr Opfer grausam misshandelt, schwer erniedrigt, verstümmelt oder halb tot zum Pflegefall geprügelt haben. Auch müssen sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werden. Ganz anders als SexualstraftäterInnen, auch wenn deren Sexualdelikt lediglich darin besteht, dass sie beispielsweise ihr Glied vorgezeigt haben, dass sie ein „anzüglisches“ Nacktfoto einer 17jährigen Person betrachten, mit der sie völlig legal Sex haben dürfen, oder dass Teenager miteinander einvernehmlich Sex haben.

Sanktioniert wird durch diese Ungleichbehandlung von Straftaten im Sexuellen und außerhalb des Sexuellen somit letztlich die Sexualität, nicht die Gewalt; anstatt umgekehrt.

Die ÖGS hat daher die Abgeordneten zum Nationalrat dringend dazu aufgerufen, die Regierungsvorlagen so abzu-

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der Internet, Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag
19.00-20.00

in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle COURAGE,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Voranmeldung: 01/585 69 66

kostenlos – anonym

Premiumservice für
IBM-MitarbeiterInnen

International
Bookstore
www.international-bookstore.eu

Vienna Airport
Transit
Skylink

Rechte Wienzeile 5
1040 Wien



ändern, dass kein Unterschied gemacht wird, ob Leid im Sexuellen oder außerhalb des Sexuellen zugefügt wird. Alle Opfer haben das gleiche Menschenrecht auf wirksamen, konsequenten und glaubhaften Schutz gegen Gewalt.

Zudem lehnt die ÖGS jedenfalls die Einbeziehung und damit erhebliche Verschärfung des § 207b StGB ab, der höchst umstrittenen Ersatzbestimmung für den berüchtigten menschenrechtswidrigen § 209 StGB, die überdies unverhältnismäßig gegen homosexuelle Kontakte angewendet wird (Details dazu in den Stellungnahmen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) auf www.RKLambda.at).

Trotz des Aufrufs der ÖGS haben SPÖ und ÖVP die beiden Regierungsvorlagen am 6. Dezember im Nationalrat unverändert beschlossen. ● www.oegs.or.at

Foto: Wikipedia

**36J. DISKRIMINIERUNG****VwGH: Erfolg für homosexuellen Polizisten**

1976 wurde ein langgedienter und mehrfach belobigter Revierinspektor aus dem Polizeidienst entlassen, weil er nach dem berüchtigten antihomosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 Strafgesetzbuch verurteilt worden war. Heute wird dem Polizisten seine Pension deshalb immer noch strafweise um ein Viertel gekürzt. Innenministerin und Finanzminister hatten seine Ansprüche auf Entschädigung rundweg abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat ihre Bescheide jetzt aufgehoben.

➔ Die Disziplinarstrafe ist sogar nach wie vor aufrecht. Unter ihren Auswirkungen leidet der Mann bis heute. Er wurde nie wieder in den Polizeidienst aufgenommen und seine Pension wird nach wie vor um 25% reduziert; bis zu seinem Tod (siehe ausführlich Jus Amandi 3/2012).

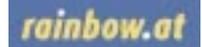
Nach der Entscheidung des VwGH muss die Innenministerin nun über die Nachzahlung des Aktivgehalts entscheiden und die Finanzministerin über die Nachzahlung an Pension. Und beide müssen jeweils zusätzlich über eine Entschädigung für die erlittene Diskriminierung entscheiden.

„Wir sind hochofret und hoffen, dass die Enderledigung jetzt rasch erfolgt“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Polizisten *Dr. Helmut Graupner*, „Mein Mandat ist 70 Jahre alt und möchte seine Rehabilitation noch erleben“. ●

Das RKL Kuratorium

➔ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; ➔ Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; ➔ NRBAbg. **Petra Bayr**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; ➔ LAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; ➔ BM a.D. NRBAbg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie d. Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI ➔ Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; ➔ Dr. **Barbara Helige**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; ➔ NRBAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; ➔ Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm.Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; ➔ Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR ➔ Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; ➔ LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; ➔ Univ.- Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; ➔ BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; ➔ NRBAbg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräs. d. Parlamentar. Versammlung des Europarates ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien; ➔ BRABg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; ➔ Rainer **Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabh. Liberaler (CULTUS), Wien; ➔ NRBAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung

SPONSOREN



IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien
Erscheinungsdatum: 13.12.2012; **Titelfoto:** ©VfGH/Achim Bieniek; **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).
IBM, the IBM logo and ibm.com are trademarks of the International Business Machines Corp., registered in many jurisdictions worldwide